Amtsgericht Frankfurt am Main 07.10.2026

842 K 50/25

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 13. Januar 2027, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Griesheim Blatt 6533, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 190/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Griesheim	9	428/11	Gebäude- und Freifläche, Fabriciusstraße 7	381

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung nebst sämtlichen mit gleicher Nummer versehenen Räumen und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 6533 bis 6539). Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

2/zu1= Hier zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche (im Aufteilungsplan mit Nr. SNR1 bezeichneten und rot schraffiert markiert).

4-Zimmer-Wohnung im EG mit Terrasse nebst Kellerraum sowie Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche. Wohnfläche ca. 94 m². Baujahr ca. 2025.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 15.11.2025

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 610.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **145415502014**.